

Übernahme der Gebühren in Kindertageseinrichtungen durch die Stadt Ingolstadt (2020)

Die Stadt Ingolstadt übernimmt die Gebühren ganz oder teilweise, wenn das anrechenbare Nettoeinkommen die monatliche Einkommensgrenze nicht bzw. nur geringfügig überschreitet.

Die Einkommensgrenze wird ermittelt aus:

dem Grundbetrag von derzeit (ab 01.01.2020) 864,00 €
 + einem Familienzuschlag für jede weitere Person im Haushalt 303,00 €
 + den angemessenen Kosten der Unterkunft inkl. Betriebskosten, ohne Heizung, Warmwasser, Garage

Daraus ergeben sich folgende Zahlen:

Einkommensgrenzen ohne Kosten der Unterkunft

Zahl der Kinder	alleinerziehend	verheiratet
1	1.167,00 €	1.470,00 €
2	1.470,00 €	1.773,00 €
3	1.773,00 €	2.076,00 €
4	2.076,00 €	2.379,00 €
5	2.379,00 €	2.682,00 €

Obergrenzen für die Kosten der Unterkunft (ohne Heizung und Warmwasser)

Personen	Miete
2	754,00 €
3	870,00 €
4	986,00 €
5	1.150,00 €
6	1.314,00 €
7	1.478,00 €

Daraus ergeben sich folgende **maximale Einkommensgrenzen** zur Übernahme der

Zahl der Kinder	alleinerziehend	verheiratet
1	1.921,00 €	2.340,00 €
2	2.340,00 €	2.759,00 €
3	2.759,00 €	3.226,00 €
4	3.226,00 €	3.693,00 €
5	3.693,00 €	4.160,00 €

Sind die Kosten der Unterkunft geringer als die oben genannten Grenzen, so ist die Einkommensgrenze entsprechend niedriger!

Das Einkommen über der Einkommensgrenze ist in der Regel zu 70% einzusetzen, d.h. wenn jemand um 50 € über der EK-Grenze liegt, so hat er 35 € selbst zu tragen, der Rest wird vom Amt für Kinderbetreuung und vorschulische Bildung übernommen.